

erfordern, daß die hinsichtlich des Umgangs mit Waffen, Sprengmitteln, einschließlich pyrotechnischer Erzeugnisse, und Giften erlassenen Rechtsvorschriften strikt eingehalten werden.

Das betrifft insbesondere die VO über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition — Schußwaffen-VO — vom 8. 8.1968 (GBl. II 1968 Nr. 90 S. 699), die AO über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen — Schußgeräte-AO — vom 14. 8.1968 (GBl. II 1968 Nr. 90 S. 704), das Gesetz über den Verkehr mit Sprengmitteln (Sprengmittelgesetz) vom 30. 8.1956 (GBl. I 1956 Nr. 80 S. 709) und das Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — vom 7.4.1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 103).

Danach ist die DVP verpflichtet, für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften zu sorgen, in denen geregelt ist, unter welchen Bedingungen eine Erlaubnis für den Umgang mit Sprengmitteln, einschließlich pyrotechnischer Erzeugnisse, Schußwaffen, patronierter Munition und Giften beantragt werden kann und wie deren sichere Aufbewahrung und Lagerung zu gewährleisten ist. Damit trägt sie entscheidend dazu bei, Gefahren vorzubeugen bzw. eine unbefugte Inbesitznahme und mißbräuchliche Verwendung von Waffen, Sprengmitteln und Giften auszuschließen. Die DVP wirkt auf eine solche Art ihrer Verwendung ein, die eine Gefährdung oder Störung der Ordnung und Sicherheit ausschließt. Dazu gehört die Sicherung eines exakten Nachweises über Sprengmittel, Schußwaffen, patronierte Munition und Gifte. Die DVP hat die Befugnis, Erlaubnisse zu erteilen, zu versagen, zurückzunehmen oder zu entziehen, die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu kontrollieren, Auskünfte zu fordern und Unterlagen einzusehen. Sie ist berechtigt, Auflagen zu erteilen, von deren Erfüllung eine Erlaubnis abhängt, sowie Gutachten über die fachliche und körperliche Befähigung von Bürgern anzufordern, bevor ihnen Erlaubnisse erteilt, verlängert, versagt oder entzogen werden.

16.4.6. Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung von Veranstaltungen und weitere Aufgaben der Deutschen Volkspolizei

Gemäß § 7 Abs. 1 des VP-Gesetzes nimmt die DVP darauf Einfluß, daß rechtmäßig organisierte Zusammenkünfte der Bürger ordnungsgemäß stattfinden können und die festgelegte Polizeistunde ungestört verläuft

Wesentliche Grundlagen ihres Wirkens sind die VO über die Durchführung von Veranstaltungen vom 26.11.1970 (GBl. II 1971 Nr. 10 S. 69), die VO über die Polizeistunde im Gebiet der DDR vom 8.12.1955 (GBl. I 1955 Nr. 109 S. 929) i. d. F. der Anpassungs-VO vom 13. 6.1968 (GBl. II 1968 Nr. 62 S. 363) und der AO über die Verkürzung der Polizeistunde vom 25.4.1966 (GBl. II 1966 Nr. 50 S. 305).

Die DVP sichert und kontrolliert insbesondere die Einhaltung der rechtlich fixierten Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht von Veranstaltungen wie auch der Pflicht, während der Polizeistunde Gaststätten, Bars, Jahrmärkte und Vergnügungsparks für den allgemeinen Besucherverkehr zu schließen. Sie ist befugt, die Anmeldung von Veranstaltungen zu bestätigen bzw. die Erlaubnis dafür zu erteilen oder — wenn die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind — ihre Durchführung zu